

und nur das Schwert des Stärkeren herrschte, dem nach des Klosters Reichthümern¹⁾ lüfternen Adel Einhalt gebieten?

III. Kapitel.

Auf den Schutz des jeweiligen Besitzers des dem Kloster benachbarten Egerlandes, war Walbsaffen durch die Natur der Verhältnisse angewiesen, zumal zu einer Zeit, wo es in Wahrheit keinen deutschen König gab, ein Rückhalt an diesem als dem berufenen Schirmvogt nicht geboten war. Ueberdies war es durch den langjährigen Besitz des Egerlandes seitens der hohenstaufischen Kaiser und Schirmherrn des Klosters zu einer Art Gewohnheit geworden, daß der jeweilige Besitzer des Egerlandes das Schirmamt über Walbsaffen führe — ein Recht freilich hatte er nicht; das Kloster besaß ja das nie aufgegebenes Privileg der freien Wahl eines patronus (S. oben Konrads III. Urkunde vom J. 1147).

Ottokar nimmt nun am 5. März 1269 aus Neigung, wie er selbst sagt, zum Cisterzienserorden (*affectum quem ad Ordinem gerimus, apparere cupientes* — also nicht etwa unter irgend einem Rechtstitel) und nach dem Beispiele der Kaiser und seiner Vorgänger das Stift Walbsaffen in seinen besonderen Schutz (*in nostram protectionem et gratiam specialem* — *protectionem*, nicht *advocatiam*) bestätigt alle kaiserlichen und königlichen Privilegien und verbietet insbesondere, ähnlich, wie die Kaiser, jegliche Annahme einer Advokatie oder richterlicher Gewalt auf dessen Besitzungen. (Original im Reichsarchiv. M. E. I, 98.)

Die bereits erwähnten Verhältnisse, der Ton der Urkunde, sowie der Umstand, daß dieselbe erst 3 Jahre nach der Befestigung des Egerlandes ausgestellt ist, legen die Vermutung nahe, daß Abt Gieselbert und sein Konvent vermöge des ihnen von den Kaisern verbrieften Rechtes der freien Wahl eines patronus (*cum necessitas aliqua eis ingruerit, quem sibi Patronum adseverint, in eorum arbitrio consistat*, S. die Schirmbriefe von 1147 und 1214) sich selbst an den König mit der Bitte wandten, das Patronat über Walbsaffen zu übernehmen. Schon die früheren Böhmenkönige hatten sich ja als Wohlthäter des Klosters bewährt und ohnehin das Schutzamt über dessen in Böhmen gelegenen Besitzungen ausgeübt, insbesondere aber hatte Ottokar 1260 die Leute der böhmischen Besitzungen des Klosters von der Gerichtsbarkeit seiner Unterrichter erimirt (M. E. I, 86), unter Verweisung unmittelbar an das Prager Hofgericht, und dem Stifte für die Leute, die es zum Einkauf von Waaren, oder auch zum Verkauf seiner Produkte nach Böhmen ausjehende, Zollfreiheit gewährte.

Am 1. Oktober 1273 endete die „kaiserlose, schreckliche“ Zeit; das Reich bekam in der Person Rudolfs von Habsburg einen König, der im

¹⁾ In dem erwähnten Schutzbriefe des Papstes Lucius vom Jahre 1185 werden gegen 37 Ortschaften als zum Kloster gehörig aufgezählt, wozu inzwischen viele andere gekommen waren. Es sind das vielfach Schenkungen für Begräbnisstätten innerhalb des Klosters gewesen, „*quorum apud Cistercienses tanta frequentia, ut Manriquei oraculo eorum ecclesiae paene a Deo praelectae viderentur in Principum et Regum sepulturam*“ C. B. I. sub. tit. XXIII.

stande war, den Schutz aller Glieder des Reiches selbst zu übernehmen. Gleich auf seinem ersten Reichstage zu Nürnberg (11. Nov. 1274) forderte Rudolf alle seit Friedrich's II. Absetzung dem Reiche heimgefallenen oder gewaltsam entzogenen Länder zurück. Zu den Reichsgütern, die damals heimgefordert wurden, gehört auch das Egerland, „das schon im nächsten Jahre durch Rudolfs Truppen besetzt erscheint.“ (M. E. I, 108.) Doch eine völlige Rückkehr zum Reiche scheint sich erst vollzogen zu haben, als König Ottokar bei Dürnkrut Schlacht und Leben verloren hatte (26. Aug. 1278). Am 7. Juni des folgenden Jahres bestätigt Rudolf den Bürgern von Eger, die zur milden Herrschaft des Reiches zurückgekehrt seien, alle Privilegien. (M. E. I, 121.)

Und am 26. April 1280 teilt derselbe König allen Getreuen seines Reiches mit, daß er (*sincere devocionis et fidei puritatem qua dilecti devoti nostri abbas et conventus monasterii in waltsassen . . . nostre celsitudinis gloriam indesinencius amplectuntur, benigne inuentos*), das Kloster W. mit allen seinen Leuten und Gütern in seinen und des Reiches besonderen Schutz genommen (*sub nostra et imperii protectione suscipimus speciali*), und bestätigt mit königlicher Huld (*de benignitate regia*) alle Privilegien, Freiheiten, Gnaden und Rechte, die sie von den römischen Kaisern und Königen erhalten (l. c. a. 18 b, erwähnt auch M. E. I, 124).

Am 13. Juni 1282 trägt Rudolf dem Schultheiß (Sculteto), den Ratsherrn (*consulibus*) und Bürgern, sowie den Ministerialen *eiusdem domini* auf, daß sie das Kloster W. mit Leuten und Gütern sich getreulich anvertraut wissen sollten (*quatenus waltsassen monasterium cum personis et rebus vobis habeatis fideliter recommissum*), es zu schützen und zu verteidigen gegen alle Widersacher (*ipsum manu tenere*¹⁾ et defendere contra quoslibet offensores). Wann immer der *cellerarius* des Klosters ihre Hilfe anrufe, sollten sie ihn mit Rat und That beistehen (*in quibuscunque cellerarius . . . vestrum auxilium invocaverit sibi prestetis consilium et juvamentam*) l. c. a. 19 b. M. E. I, 129.

Wenn der in der Ferne weilende König das Kloster dem Schutze der benachbarten Stadt Eger und seiner Ministerialen im Egerlande anvertraut, so ist es lediglich ein Schutzverhältnis, in das W. zu Eger tritt, keineswegs ein Abhängigkeitsverhältnis. Es wird ja auch die Stadt nicht ohne weiters zum Einschreiten gegen Widersacher ermächtigt, sondern nur für den Fall, daß der *cellerarius* sie um Hilfe angeht. In ein Abhängigkeitsverhältnis hätte das Kloster überhaupt nur dem *iudex provincialis* gegenüber treten können, dessen jedoch keine Erwähnung geschieht.²⁾

¹⁾ Dieses *manu tenere* (in den späteren, deutschen Urkunden heißt es „handhaben“) ist nur ein anderer Ausdruck für schützen.

²⁾ Allerdings werden in jener Zeit mehrmals Güter in die Hände des Egerer Landrichters (*ad manus iudicis provincialis terre Egreensis*) resignirt, damit dieser dann an Reiches statt die Lehen dem Kloster zu eigen gebe (*ut idem iudex provincialis loco seu vice Imperii eadem bona sive feoda ad jus et proprietatem transferret monasterii memorati*); so z. B. M. E. I, 157. Es hat das, wie Gradl

Noch einmal, am 15. Juli 1283 nimmt Rudolf Abt und Konvent mit Leuten und Gütern in seinen und des hl. Reiches Schutz besonders dahin, des Klosters Privilegien und Rechte in den Dörfern Wondreb und Beidl gegen unberufene Störer zu wahren (M. E. I, 130).

1291 stirbt König Rudolf; die Egerer stellen sich während der Reichserledigung unter König Wenzel von Böhmen (1278—1305), den Sohn des bei Dürnkrut gefallenen Ottokar (M. E. I, 161). Noch im Oktober desselben Jahres verbietet König Wenzel II. allen Offizialen und Richtern in dem von ihm okkupierten Egerlande, insbesondere dem Landrichter, jede richterliche Gewalt, die sich derselbe in Schönbach und Münchenreut mit Unrecht (per abusione[m] prave consuetudinis que corruptela potius est consenda) anmaße, da das Kloster mit seinen Gütern außer andern Freiheiten, Privilegien und Gnaden, die es von den römischen Königen und den böhmischen (für die böhmischen Besitzungen¹⁾) erhalten, von jeder Gerichtsbarkeit, von Abgaben und Zöllen befreit sei. (l. c. a. f. 47, M. E. I, 161.)

Am selben Tage gibt er in einer andern Urkunde den Laienbrüdern des Klosters volle Freiheit, mit seiner Hilfe (nostro mediante auxilio) fürder Gewalt mit Gewalt zu vertreiben und Unbilden mit bewaffneter Hand abzuwehren; zugleich verbietet er allen Edlen und Rittern des Egerlandes, in den Dörfern und Höfen des Klosters zu übernachten wider den Willen des Kloster Vorstandes (contra rectoris prefati monasterii voluntatem), widrigenfalls sie wie Räuber und Diebe von dem Egerer Landrichter behandelt werden sollen. (l. c. a. fol. 45 b., M. E. I, 162.)

So hat denn König Wenzel, wie sein Vater, als Besitzer des Egerlandes eine Art Schutzamt über W. ausgeübt. So lange er nur den Eingriffen seiner Beamten wehrte, konnte das Kloster damit wohl zufrieden sein; seine Reichsunmittelbarkeit ist damit nicht im geringsten gefährdet, der König nimmt ja keinerlei Gewalt über dasselbe in Anspruch. Ob nicht etwa das Kloster durch freiwillige Leistung sich den besonderen Schutz des Königs erkauft hat, das ist freilich eine andere Frage.

Am 6. Mai 1292 wurde Graf Adolf von Nassau zum deutschen Könige gewählt; dieser verpfändete bei der Verlobung seines Sohnes Ruprecht mit der Tochter Wenzels das Egerland an den Böhmenkönig. Mit dem Tode der jungen Braut hatte die Pfandschaft ein Ende, Adolf forderte das Egerland zurück, Wenzel blieb aber faktisch im Besitze desselben (S. darüber Grادل S. 215).

Derselbe König Adolf bestätigte dem Kloster Waldsassen unterm 1. März 1296 zu Freiberg das große Friedrichsprivileg vom Jahre 1214, unter wörtlicher Aufnahme (prescriptum privilegium et omnia in eo

wohl richtig annimmt, darin seinen Grund, daß es Reichslehen sind. Gerade das aber beweist wiederum Waldsassens reichsunmittelbaren Charakter, da Reichslehen nur an Reichsunmittelbare gegeben werden dürfen.

¹⁾ König Wenzel hatte erst 1284 das Privileg seines Vaters Ottokar vom Jahre 1260 für die böhmischen Besitzungen (in bonis que in terrarum nostrarum districtibus obtinent) erneuert; diese böhmischen Besitzungen gehörten aber keineswegs zum reichsunmittelbaren Gebiet des Klosters, wie wir später hören werden.

obtenta de benignitate regia confirmamus et ratificata auctoritate principum innovamus et presentis scripti patrocinio communimus) (l. c. a. fol. 183 f.).

Im nämlichen Jahre verpfändete König Adolf die Reichsgüter Bernau, Hohenthan und Griesbach an Waldbassen, was sein Nachfolger 1304 mit Zustimmung der Kurfürsten bestätigte — wieder ein Beweis für des Klosters Reichsunmittelbarkeit.¹⁾

Im Jahre 1298 wurde König Adolf am Hasenbühl bei Göllheim erschlagen, im Kampfe gegen den verräterischen Herzog Albrecht von Oesterreich; dieser ward wenige Tage hernach, 27. Juli 1298, zum deutschen Könige erkoren. Gleich nach seiner Wahl gab er, einem früheren Versprechen gemäß, dem Könige Wenzel einen förmlichen „Rechtstitel“ für die Besetzung des Egerlandes, indem er für 50,000 Mark Silber dasselbe an ihn verpfändete. Diese Verpfändung dauerte bis zum Jahre 1303.²⁾ Trotzdem nahm König Albrecht noch am 8. Dezember 1298 zu Nürnberg (l. c. a. fol. 181) das von seinen Vorgängern, Kaisern wie Königen, mit vielen Freiheiten und Ehren (honorum titulis) ausgezeichnete Kloster mit Leuten und Gütern in seinen und des hl. Reiches besonderen Schutz und Schirm (in nostram et sacri Imperii tuicionem et protectionem recipimus specialem), erneuert alle von römischen Kaisern und Königen verliehenen Schenkungen, Freiheiten und Gnaden und verbietet jedermann (cujuscunque condicionis seu status), dasselbe irgendwie zu belästigen oder an seinen Freiheiten und Rechten zu verletzen — ein Beweis, daß die deutschen Könige das Schutzrecht über Waldbassen nie aufgaben, dasselbe immer als unmittelbar unter dem Reiche stehend betrachteten, auch wenn das Egerland unter einem andern Herrn stand.

Auf Albrecht folgte König Heinrich VII. aus dem Hause Luxemburg (1308—13). Bei dem neugewählten König scheinen Klagen über den Landrichter und die Egerer Offizialen erhoben worden zu sein, die, wie schon früher, eine Gerichtsbarkeit oder Advokatie über die zum Kloster gehörigen Dörfer Schönbach und Münchenreut sich anmaßten. Daher sieht sich Heinrich VII. am 7. Juli 1309 veranlaßt, von Nürnberg aus Waldbassen neuerdings in seinen und des heiligen Reiches Schutz zu nehmen, und verbietet strenge jede Bedrückung des Klosters, insbesondere die Annahmung einer Advokatie oder Gerichtsbarkeit in Schönbach und Münchenreut, da jene den von seinen Vorgängern, Kaisern wie Königen, verliehenen Privilegien zuwiderlaufe. (Nach der Originalurkunde.) Diesen Schutzbrief erneuert er am 25. Januar 1313 im königlichen Lager zu

¹⁾ Welch' immer größeren Aufschwung Waldbassen nahm, sieht man daraus, daß der damalige Abt Theoderich vier Burgen, Falkenberg, Schwarzenjüwal, Liebensteinau Neuhaus käuflich erwarb. Dazu kam bald noch das Schloß Hardek.

²⁾ 1303 schloß Wenzel ein Bündnis mit Frankreich gegen Albrecht, der nun das Egerland zurückforderte. „Das baldige Aussterben der Premysliden (1306) machte dieser Frage ein Ende. Damit war das Egerland nun auch wieder im faktischen Besitze des Reiches, nicht bloß im rechtlichen“ (Grabl S. 216 f.).

Florenz, auf Bitten des Hofkanzlers und Bischofs von Trident, Heinrich (l. c. a. fol. 180 b).

Damals regierte Abt Johann III. (1310—23). Dieser erhielt im selben Jahre vom neugekrönten Kaiser Heinrich VII. ein Schreiben, datirt von Rom am 28. Juni, worin er ihn ausführlich in Kenntnis setzt von seiner Kaiserkrönung. (Bruschius S. 253 — l. c. a. fol. 1.) Das Schreiben beginnt: „Henricus Dei gratia Romanorum Imperator semper Augustus, Venerabili Abbati Waldsassensi Cistertiensis ordinis, devoto suo ac dilecto, gratiam suam et omne bonum“ und schließt mit den Worten: „Haec autem devotioni tuae volumus intimare, ut de nostris felicibus successibus valeas exultare“ — der einzigen Stelle, die wir rein persönlich deuten können. Bruschius bemerkt hiezu: *epistola . . . animi omnino clementis erga hunc Abbatem minime fallax testimonium perhibet.*“

Bei dem offiziellen Ton, der, höchstens mit Ausnahme des Schluffatzes, durchgehends herrscht, kann ich in diesem Briefe keineswegs ein Schreiben erblicken, das der Kaiser freundschaftlicher Beziehungen halber an den Abt gesandt hätte, umsoweniger, als er kurz zuvor die königliche Schirmvogtei über Waldsassen nicht etwa auf Bitten des Abtes Johannes erneuert hatte, sondern auf Bitten des Hofkanzlers Heinrich. Ich vermute hierin vielmehr eine amtliche Anzeige von dem so wichtigen Krönungsakte, der ja seit den Tagen Friedrichs II. nicht mehr stattgefunden hatte. Da eine derartige Anzeige wohl kaum an alle reichsummittelbaren Prälaten ergangen sein wird, sondern im allgemeinen nur an die Reichsfürsten, so liegt hierin für Waldsassen eine nicht zu unterschätzende Auszeichnung, die es vielleicht einerseits der Anregung ebendeselben Reichskanzlers Heinrich, andererseits seiner immer mehr wachsenden Macht und Bedeutung zu verdanken hatte; es besaß ja ein Territorium von solcher Ausdehnung, daß es so manches damalige Reichsfürstentum in Schatten stellte.

Noch eine andere Beobachtung glauben wir hier machen zu dürfen. Es ist das das erste, aus der kaiserlichen Hofkanzlei stammende Schreiben, in welchem dem Abte das Prädikat „Venerabilis“ beigelegt wird; bisher war von dieser Seite nur der Ausdruck *devotus noster dilectus* in Gepflogenheit, mit dem Titel „Venerabilis“ ehrten den Abt die Ministerialen und hie und da die Böhmenkönige. Ficker § 110 sagt nun, das Prädikat „Venerabilis“ gebühre im allgemeinen den geistlichen Fürsten, namentlich seit dem 14. Jahrhundert, und bei einiger Vorsicht sei dieses Prädikat zur Bestimmung des Standes von Nutzen. Zur Begründung seiner Ansicht führt er unter andern ein Beispiel gerade aus unserer Zeit an, aus dem Jahre 1309; hier werden die mit dem Abte von Fulda schließenden *Venerabiles* ausdrücklich als *principes nostri* geschieden von dem „*honorabilis ac religiosus vir H. abbas Villariensis aule nostre cancellarius.*“ Auf Grund dessen soll nun keineswegs behauptet werden, Waldsassens Abte hätten damals zu den geistlichen Fürsten gezählt. Wohl aber müssen sie, wie so viele Rechte, so auch manche Auszeichnung mit diesen gemein gehabt, mit andern Worten eine besonders angesehenere

Stellung unter den reichsunmittelbaren Prälaten innegehabt haben, und damit kommt diese Beobachtung zum selben Resultat, wie die vorige.¹⁾

Zum Ansehen des Klosters scheint freilich auch der damalige Abt viel beigetragen zu haben; Bruschius sagt von ihm: „In conspectu enim Regum ac Principum auctoritate summa erat praeditus.“ Derselbe führte vor Ludwig dem Bayer, dem Nachfolger Heinrichs VII. eine Streitfache gegen den Burggrafen von Nürnberg und erlangte nicht nur Zurückstellung des Entrissenen, sondern auch vollen Ersatz für den zugefügten Schaden, was in jener gewalthätigen Zeit keineswegs so leicht war.

Am Sonntag nach Ietare 1318 weilte König Ludwig in den Mauern des Klosters, um von hier aus mit Johann v. Lützenburg, dem sein Vater Kaiser Heinrich VII. die Krone Böhmens verschafft hatte, in Eger zusammenzutreffen (Vgl. Riezler II, 322); bei dieser Gelegenheit bestätigte er alle von seinen Vorgängern verliehenen Rechte, Freiheiten, Gnaden, Gewohnheitsrechte (*consuetudines approbatas*) und definierte, um für alle Fälle vorzubeugen, einige Artikel der ihm vorgelegten Freiheitsbriefe näher: Wenn das Kloster mit seinen Leuten von Abgaben befreit sei, so beziehe sich das auf Abgaben jeder Art, auch auf das Ungelt (*sic quod in articulo exactionum a dicti monasterii hominibus non tollendarum, ea exactio que ungelatum dicitur seu alio quocunque novo nomine nominari contigerit sit expressa*); ferner erstrecke sich die volle Gerichtsbarkeit des Klosters und seiner Beamten nicht blos auf die Stiftsunterthanen, sondern auf alle, welche im Stiftsgebiet sich vergehen, und das im Gerichte Hardek nicht minder als auf den übrigen Besitzungen Waldsassens („*Adjacendo nihilominus quod hii qui in possessionibus monasterii sepe delinquant, eciam si ad eas venerint aliunde racione delicti per Officiatos Monasterii rebus et personis, prout delicti qualitas exegerit, puniantur, cum in privilegiis dicto monasterio sit concessum ut in possessionibus ipsius nullus omnino iudicarium exerceat potestatem in municione Hardek et ejus pertinenciis per suos Officiatos plenam et liberam nullo mediante sicut in aliis suis possessionibus iudicandi de omnibus habeant facultatem.*“)²⁾ l. c. a. fol. 80 a und b.

Im folgenden Jahre beehrte der Kaiser Waldsassens mit einem zweiten Besuche und erteilt demselben Abte Johann III. das Recht, Schönbach in eine Stadt zu verwandeln (*villam in schönbach libertavimus et de benignitate regia libertamus, ut eandem in oppidum*

¹⁾ Bei dieser Gelegenheit sei gleich bemerkt, wie sich unsere Äbte in den von ihnen ausgestellten Urkunden zu bezeichnen pflegten; die gewöhnlichen Formen sind: Ego dei gratia dictus Abbas in W. oder Ego patiente deo dictus Abbas in W. oder Dei ordinante dictus Abb. in W.

²⁾ Von diesem Rechte wurde gleich im Jahre 1322 Gebrauch gemacht; Verwandte der Edlen von Lengenfeld hatten auf Waldsassener Gebiet gefrevelt und wurden nach dem Richterpruch des „*iudex monasterialis*“ hingerichtet. Als nun die Lengenfelder dies mit der Ermordung eines Klosterbruders rächten, traf sie die Exkommunikation, sie mußten im Kloster Buße thun und erscheinen seitdem als Waldsassens. (S. Acta Walds. ad ann. 1322.)

possis redigere — Regale!); daselbe erhält den Wochenmarkt und soll der nämlichen Rechte und Freiheiten sich erfreuen, wie die Stadt Eger. (walthsachsen 9. Januar 1319. l. e. a. fol. 79 b.)

Eine große Gefahr für Walbsjassens Unabhängigkeit brachte das Jahr 1322. König Johann von Böhmen war Ludwig dem Bayer in dem Kriege gegen Friedrich den Schönen von Oesterreich zu Hilfe gezogen; am 1. Oktober 1322, wenige Tage nach der Schlacht bei Mühlendorf, traf Ludwig mit seinen Verbündeten in Regensburg ein, um hier Anweisungen auf Kostenersatz und Belohnungen für die Sieger zu erteilen. König Johanns Forderung betrug 30,000 Mark Silber und 120,000 Pfund Sellaer, sie wurde ihm bewilligt und das Egerland mit Stadt an Böhmen verpfändet, für alle Zeiten; es ist nie wieder eingelöst worden (Kiezler II, 342).

Hätte sich Walbsjassens bisherige Reichsunmittelbarkeit lediglich darauf gegründet, daß es inhärierender Teil der reichsländische regio Egere war und dieses lange Zeit unter unmittelbarer kaiserlicher Verwaltung stand, so wäre das Stift damals ebenso, wie schon früher so viele andere reichsunmittelbare Klöster,¹⁾ „herabgewürdigt“, zugleich mit der bisherigen Reichsstadt Eger an Böhmen verpfändet und böhmischer Landjasse geworden. Allein Walbsjassen schützte, wenigstens rechtlich, vor einer derartigen Verleihung seine Immunität (im weitesten Sinne des Wortes, in Verbindung mit der freien Wahl eines patronus), die von so vielen Kaisern immer wieder aufs neue bestätigt worden war. Die Kaiser selbst ja hatten sich keine Gewalt über das Kloster vorbehalten, nur die Schirmvogtei ausgeübt, die sich aber bisher lediglich im Interesse des Stiftes bewährte und die Beziehungen zum Reiche aufrecht erhielt. Es konnte daher Walbsjassen gesetzlich oder rechtlich an Böhmen nicht verpfändet, sondern nur dem Schutze desselben empfohlen werden. Das scheint auch wirklich auf jenem Tage zu Regensburg von seiten des dem Kloster gewogenen König Ludwig geschehen zu sein; Johann bestätigt ja das selbst, wenn er 10 Jahre später erklärt: „quod (monasterium) nostre defensionis, cum rebus et personis omnibus ad ipsum pertinentibus ex parte Imperii commendatum existit.“²⁾

Dem entsprechend teilt auch der Böhmenkönig am 22. Oktober 1322 (S. l. e. a. fol. 178 b) allen seinen Richtern und Beamten, insbesondere dem Richter von Eger mit, daß die Verehrung, die er gegen das Kloster Walbsjassen hegt, ihn veranlaßt (specialis devotionis affectus, quem ad monasterium walthsassen habemus, nos provocat et inducit), das genannte Kloster mit seinen Gütern in seinen besonderen Schutz zu nehmen (ut idem monasterium et bona ejus ad specialem nostre

¹⁾ Außer Walbsjassen bewahrten von den bayerischen und oberpfälzischen Klöstern ihre Reichsunmittelbarkeit im 13. Jahrhundert und darüber hinaus nur St. Emmeram, Ober- und Niedermünster, Berchtesgaden, Tegernsee, Ebersberg und Benediktbeuern, die drei letzteren aber nur bis zur Zeit Ludwig des Bayern. (Kiezler II, 210.)

²⁾ Darauf müssen auch die Böhmenkönige ihr Schutrecht über Walbsjassen gegründet haben, da sie später, als sie das Schutkant faktisch nicht mehr inne hatten, immer wieder darauf Anspruch machten.

protectionis presidium assumamus), ratificirt und bestätigt alle Privilegien, Schenkungen, Gewohnheiten, Gnaden, Immunitäten oder Freiheiten und Rechte, welche von den römischen Kaisern, den römischen und böhmischen Königen (für die böhmischen Besitzungen), insbesondere von seinem Vater, dem römischen Kaiser, dem Kloster gewährt worden, und befiehlt aufs strengste, dieselben in keiner Weise zu verletzen.

Freilich, was als Recht galt, das war in jener Zeit, wo man es mit verbrieften Rechten nicht so genau nahm, keineswegs auch Thatsache. Gefahr auf Rechtsbruch drohte Waldsassen umsomehr, als in der Folgezeit das Kloster durch die Politik seines Ordens dem Kaiser entfremdet und dem Böhmenkönige Johann, dem willfährigen Günstling der Kurie, ganz in die Arme geliefert wurde.

Der Cisterzienserorden, der stets die Sache Roms verfolgten, dessen Leitung von Frankreich aus geübt wurde, stand selbstverständlich in dem damaligen, höchst leidenschaftlichen Kampfe der Kurie gegen Ludwig den Bayer auf seiten der in Avignon residirenden Päpste. 1328 bewilligte sogar das Generalkapitel von Citeaux dem Papste zur Unterstützung der Kirche in ihrem Kampfe „gegen die Rebellen und Schismatiker“ von allen außerhalb Frankreichs gelegenen Ordensklöster den halben Zehnten der Einkünfte (Riezler II, 414 f.). Papst Johann XXII. ernannte durch ein Dekret vom Jahre 1329 den Abt von Waldsassen zum Sammler der genannten Zehnten in den Klöstern Böhmens. Kein Wunder daher, wenn Ludwig, der frühere Gönner Waldsassens, keine Veranlassung mehr nahm, für des Klosters Interessen einzutreten. Nur noch einmal, im Jahre 1339, hören wir von Gunsterweisungen; damals beauftragte der Kaiser den in der Nähe des Klosters begüterten Burggrafen von Nürnberg, dasselbe gegen jede Bedrückung in Schutz zu nehmen, und schenkte dem Abte und Konvente die Stadt Redwitz. Da im selben Jahre, am 20. März, auf dem Reichstage zu Nürnberg zw. König Johann und Kaiser Ludwig ein Friede zu stande kam, so liegt die Vermutung nahe, der damals neu erwählte Abt Franz (1339—49) habe für kurze Zeit die Politik seiner Vorgänger geändert, dem Kaiser bei jenem Friedensschlusse wichtige Dienste gethan und dafür jene Gnaden erhalten; bei den Chronisten (Def. I, 70 a) heißt es ja, daß dieser Abt im Anfange seiner Regierung sich viel an den Höfen der Fürsten bewegt und ihre Geschäfte besorgt habe. Das war aber auch seit dem Kampfe mit den Päpsten die einzige und letzte Aufmerksamkeit des Kaisers gegen das Kloster. Zum Jahre 1344 wissen die Acta W. sogar von einer furchtbaren Verwüstung des Stiftlandes zu berichten, mit der letzteres für seine Unterstützung des Böhmenkönigs von Ludwig bestraft worden sei.¹⁾

Wo möglich noch schlimmer stand es für das Kloster, als nach dem Tode König Johanns († 26. Aug. 1347) und Kaiser Ludwigs († 10. Oktober 1347) in der Regierung Böhmens und Deutschlands des ersteren Sohn, Karl, folgte, der in erster Linie böhmischer und dann erst

¹⁾ Für diese Nachricht findet sich ein Beleg bei Buchner V, 528 f., nicht aber bei Riezler.

deutscher König war; im Munde der Zeitgenossen heißt Karl IV. „Böhmens Vater, des heiligen römischen Reiches Erztiefvater.“

Und in der That hören wir gar bald von Klagen, die Abt und Konvent bei König Johann (und später bei Karl IV.) erheben: Die böhmischen Beamten in Eger maßten sich die Gerichte des Klosters an und verübten bei dieser Gelegenheit Gewaltthätigkeiten an dessen Gütern und Leuten („sepe de hoc contra vos fratrum ipsorum querela ad nos perlata est“ sagt König Johann schon 1328 in einem nach Eger gerichteten Schreiben.) Als der Böhmenkönig wegen seiner vielen Kriegsausgaben alle Glieder seines Reiches, auch die erimirten, zu Kriegsausgaben heranzog, wurden selbst von dem doch außerhalb Böhmens gelegenen Kloster Waldsassen, gerade so wie von den in Böhmen gelegenen Subsidien erhoben, nur daß jenes nicht im Verein mit den böhmischen Klöstern, sondern im Verein mit der Stadt Eger und dem Egerlande eine gewisse Summe Geldes aufbrachte (sola eciam vice ab ipso monasterio, ut cum Civitate Egra et districtu Egreensi nobis tribueret pecunie certam summam simulatque exegimus).¹⁾ Ja so weit kam es, daß die Krone Böhmen eine Art Spolienrecht ausübte indem es die propina²⁾ erhob, eine Abgabe in Pferden (daher auch „Verrossung“ genannt) oder Geld, welche die böhmischen Klöster beim Amtsantritte eines neuen Abtes zu entrichten pflegten („propine seu muneris, quod in equis aut pecuniis de promotione novorum abbatum et prelatorum Religosorum Regni . . . Boemie Regibus Boemie ministrari consuevit“³⁾) — Waldsassen war auf dem besten Wege, so ganz allmählich ein böhmischer Landsasse zu werden. Es bedurfte nur einiger schwacher Prälaten und um seine Unabhängigkeit war es geschehen.

Was hat nun unter der Regierung der Böhmenkönige Johann und Karl Waldsassen seine Reichsumittelbarkeit gerettet? Da haben wir in

¹⁾ Nach der Originalurkunde vom Jahre 1332, auf die wir später zurückkommen werden.

²⁾ Du Grange sagt s. v. propina: „Propina=jus pastus, procuratio“. Notitia anni 1362 apud Guillimanum lib. 3 de rebus Helvetiorum c. 1. Abbas, cellarius, et ceteri Officiales ejusdem temporis ipsis dare compellebantur certas Propinas, quae se annatim extenderunt ad 30 florenos circiter et amplius, secundum statum temporis. Et talis oblatio, et gratuita donatio, juxta vulgare Italicum dictum fuit servitium, et secundum Alemannos Propina dicitur. — Weiter unten: „Alia est apud Nicol. Clem. vocis Propina notio: neque enim de jure procurationis ibi agitur, sed de annatis, seu redditibus unius anni, quae ab eo, qui recens in demortui Episcopi aut Abbatis locum succedit, exsolvi summo Pontifici solitum est.“ — Darnach bezeichnet propina bald eine Abgabe, welche von Prälaten jährlich an weltliche Herren entrichtet wird, bald die Einkünfte eines Jahres, die beim Tode eines Prälaten der Nachfolger an den päpstlichen Stuhl abzutreten hat. — Nach unserer rein urkundlichen Stelle ist die propina eine Abgabe an den Landesherren beim Tode eines Prälaten und dem Amtsantritte des Nachfolgers. Ob sich die Höhe derselben nach den jährlichen Einkünften oder nach dem Nachlaß des Abtes richtete, läßt sich daraus nicht entscheiden. Der Umstand, daß sie auch in Pferden entrichtet wurde, spricht für letzteres.

³⁾ Nach der Originalurkunde vom Jahre 1360.

erster Linie die Persönlichkeiten der damaligen Äbte zu betonen. Von Abt Johann III. (1310—29) ist bereits berichtet, daß er ein vor Königen und Fürsten hoch angesehener Mann war.

Seinen Nachfolger Johann IV. (1329—39), rühmt das Chronikon Waldsassense (Def. I, 69 a) als *ingeniosus ac bonae indolis* und berichtet weiter: „*ob suam igitur habilitatem per Dominum Joannem III. Parisiis ad venerabile studium missus in virum doctum et eloquentem et bonum notarium evasit*“. Sein Streben war darauf gerichtet, dem Stiftlande Ansehen zu verschaffen, durch Bauten im Innern und durch glänzendes Auftreten nach Außen. Er übte das Befestigungsrecht im weitesten Sinne; erweiterte die Umfassungsmauer Waldsassens, erbaute einen Turm beim abteilichen Schloß, besetzte den damaligen Marktslecken Tirschenreut mit Mauern und dem südlichen Turme und begann dort den Bau einer stattlichen Burg (Def. I, 69 b). Am böhmischen Königshofe scheint er eine sehr beliebte Persönlichkeit gewesen zu sein, insbesondere war er ein Günstling der Gemahlin Johannes, der Königin Elisabeth, welche ihn bei ihren Lebzeiten mit Geschenken auszeichnete (*ornatus quosdam pretiosos et prima sui nominis littera signatos condonavit*¹⁾) und noch auf ihrem Sterbebette ihm verschiedene Kleinodien testamentarisch vermachte, die aber von ihrem Sohne Karl vorenthalten wurden.

Sein Nachfolger Franz (1339—49) hat Johann IV. an Schaustellung seiner Macht und an Ansehen bei den Fürsten, namentlich den Böhmenkönigen noch überboten: Er baute die durch eine Feuersbrunst in Asche gelegte Burg zu Tirschenreut wieder auf und umgab die Burg Liebenstein mit der äußeren Mauer. Und in Bezug auf sein Auftreten nach Außen hin sagt von ihm der Chronist (Def. I, 70 a): „*Principum curias sumptuoso cum apparatu frequentare coepit . . . ob Regis Bohemiae aliorumque Principum complacentiam, ad exequenda eorum negotia curiam Romanam saepius accedens (multas sumptuosas fecit expensas)*. Wenn auch infolge seines Aufwandes und seiner häufigen Abwesenheit ein Teil des Konventes sich gegen ihn erhob und seine Absetzung 1349 bewirkte, so lebte er noch volle zwanzig Jahre und hat durch seinen Rat und sein Ansehen dem Kloster viel genützt; der Chronist, der ihm sonst nicht gewogen ist, sagt ja über diese Zeit: *in multa patientia per annos viginti Domino serviens optimis fertur claruisse consiliis*“. Sein Verdienst war es vielleicht, daß die unter seinen Nachfolgern erhobene und bereits erwähnte propina auf königlichen und kaiserlichen Befehl für Waldsassens verboten wurde.

Mit diesem Auftreten der Äbte waren freilich größere Ausgaben unvermeidlich verbunden. Abt Franz ist wohl auch in seiner Liebe zu fürstlichem Gepränge zu weit gegangen; er geriet ja zuletzt ganz in die

¹⁾ Der Verfasser des Ch. W. hat selbst noch deren einige gesehen. Das Testament ist enthalten im l. c. a. — Von derselben Königin Elisabeth berichtet Kitzler, daß sie mit ihrem Gemahl in Unfrieden lebte.

Hände der Wucherjuden.¹⁾ Aber das Urteil des Chronisten erscheint denn doch zu hart, zum mindesten zu kurzfristig, wenn er, an den Besuch der Fürstenhöfe anknüpfend, von letzterem Abte sagt: „plus ostentationi propriae quam publicae vacans utilitati.“ Damals war eben keine hohentaufische Zeit mehr, da das Kloster, gestützt auf die Gunst und die Macht der Kaiser, sich seiner Unabhängigkeit erfreuen konnte, ohne um Fürstengunst zu buhlen. Jetzt, da bei der Politik des Cisterzienserordens und der Stellung des damaligen Kaiserthums von kaiserlicher Seite kein Schutz zu erwarten war, mußten die Aebte, wollten sie anders ihre Unmittelbarkeit behaupten, aus ihrer Abgeschiedenheit heraustreten und sich unter den Reichsfürsten Freunde erwerben, zunächst in den Böhmenkönigen, von denen ja die meiste Gefahr drohte. Diese freilich rein weltliche Aufgabe, welche die Cisterzienseräbte immer mehr von den unter ganz anderen Zeitverhältnissen gegebenen Institutionen entfernte, brachte ihre weltliche Stellung unsausbleiblich mit sich.²⁾

Aber nicht bloß persönlich suchten die Aebte auf die Böhmenkönige einzuwirken, wir hören auch von Beiträgen, die freiwillig an die Krone Böhmen geleistet wurden (*subsidiis monasterii liberalitate factis*); diese haben gewiß auch viel zur Häufung der Schuldenlast beigetragen, waren aber ebenfalls durch die Ungunst der Zeit unvermeidlich geworden. Und wenn im Jahre 1354 das Kloster das von König Adolf ihm verpfändete und nicht wieder eingelöste Bernau nebst einigen anderen Orten an Böhmen verkaufte, so glaube ich hierin nicht bloß eine Folge der Schuldenlast suchen zu dürfen, sondern auch die Absicht, den deutschen und zugleich böhmischen König Karl IV. zu befriedigen. Für Karl IV., der im Jahre vorher die Hälfte der Oberpfalz für die Krone Böhmens gewonnen hatte, war diese Erwerbung zur Abrundung seines Gebietes von großem Werte. Wie verpflichtet er sich dafür dem Kloster fühlte, sehen wir insbesondere aus der Urkunde vom Jahre 1358.

Lassen wir nun die Urkunden sprechen, die uns ein Bild von dem Entwicklungsprozeß zur Zeit der Könige Johann und Karl, von den Anfeindungen gegen das Kloster und von den Erfolgen, die dessen Reklamationen bei den Königen erzielten, entwerfen können.

Am 19. November 1328 (l. c. a. fol. 179), noch unter der Regierung des Abtes Johann III., erinnert König Johann in einem

¹⁾ Die große Schuldenlast, an der für längere Zeit das Kloster zu leiden hatte, ist aber nicht allein dem Aufwande des Abtes zuzuschreiben; wir dürfen uns nur an die unsäglichen Leiden erinnern, die 1348 ganz Europa heimsuchten: Erdbeben, Hungersnot, Pest; Handel und Wandel stockte, allgemeine Verarmung und Verschuldung trat ein. Im Unglück wird der Mensch hart und sucht jemanden, auf den er die volle Schuld wälzen kann. Und dann berichten ja, wie wir bereits gehört haben, die A. W. von einer Verheerung des Stiflandes im Jahre 1344, die so fürchtbar gewesen sei „ut monasterium propterea coactum fuerit multa debita contrahere, et bona sua alienare.“

²⁾ Wir werden gar bald von einem andern Prälaten hören, dem ähnliche Vorwürfe gemacht werden, der aber in seiner Eigenschaft als Vertreter des Klosters nach Außen, seiner Aufgabe, wie kein anderer, gewachsen war. Es ist der Kampf des alten und des durch geänderte Verhältnisse bedingten neuen Regimes.

Schreiben an die Richter, iurati und Bürger von Eger, an die Freiheiten des Klosters, hebt namentlich den Artikel im Kaiser Friedrichsbrief hervor, der des Klosters Freiheit von der Advokatie und fremder Gerichtsbarkeit bestätigt, und verbietet jenen aufs strengste, eine Gerichtsbarkeit über das Stift sich anzumaßen: „*precipue quod eorum Iudicia vobis nullatenus ascribatis nec eorum occasione hominibus et rebus monasterii aliquam violenciam faciatis quia sepe de hoc contra vos fratrum ipsorum querela ad nos perlata est.*“

Am selben Tage (l. c. a. fol. 179b) beauftragt er seine Burggrafen in Ellbogen und Tachau: allen Unbilden gegen das Kloster von seiten böhmischer, bairischer, egrischer und fränkischer Bögte zu wehren, ohne sich aber für ihre Ausgaben am Kloster schadloß zu halten oder gar eine Advokatie über dasselbe zu beanspruchen (*per hanc autem commissionem nostram nec ambo nec ex vobis aliquis advocacie ius in monasterio predicto sibi presumat ascribere, quia commissionem ipsam durare plus nolumus quam abbas et conventus predicti sibi esse viderint oportunum.*“

Was nun die erwähnten Kriegsleistungen anbelangt, zu denen Waldbassen herangezogen worden war, so erklärt er in einem Diplome, gegeben zu Luxemburg in octavis Pasche 1332¹⁾ (unter der Regierung des Abtes Johannes IV.): Die Erhebungen seien geschehen, ohne zu überlegen, daß diese den Freiheiten und Gnaden des Klosters zuwider seien (*non recogitantes, quod hujusmodi exactiones ipsius monasterii libertatibus et gratiis plurimum derogarent*); W. liege nicht im Königreiche Böhmen (*quod extra fines Pragensis est dycesis,*²⁾ *atque regni*), sondern sei nur von seiten des Reiches mit Leuten und Gütern seinem Schutze anvertraut (*quod nostre gubernationi [= curae s. Du Grange s. v. gabernare] et defensionis, cum rebus et personis omnibus ad ipsum pertinentibus ex parte Imperii commendatum existit*); dasselbe sei ferner von jeder von allen Abgaben und Lasten befreit gewesen und könne daher, weder im Verein mit den böhmischen Klöstern, (auch nicht mit den erimirten böhmischen Klöstern, da es ja nicht zu Böhmen gehört) noch im Verein mit dem Egerlande zu irgend einer Steuer und Kontribution verpflichtet werden (*nec ad jura seu consuetudines Monasteriorum regni nostri nec ad exactiones civitatis seu districtus Egreensis, que clostewr vel ungelt vulgariter vel quocunque alio nomine nuncupentur, trahere aut compellere audeant vel presumant*); freiwillige Hilfs Gelder seien genehm, dürfen aber nicht zu einem Gewohnheitsrecht werden (*non obstantibus subsidiis ipsius liberalitate nobis factis, que, quod absit, si in consuetudinem, immo potius corruptelam venirent, in salutis nostre dispendium et anime detrimentum utique redundarent.*)³⁾

¹⁾ Das Stift hatte wohl zu den Kosten des Heereszuges, den Johann das Jahr vorher nach Italien unternahm, beisteuern müssen. Vgl. Kiezler II, 400 f.

²⁾ Die im Bistum Regensburg gelegenen Besitzungen bilden also das reichsmittelbare Gebiet Waldbassens, was auch sonst bestätigt wird.

³⁾ Nach der Originalurkunde im M. K. A., ohne Siegel (die blau-gelben Seidenfäden sind noch erhalten).

Karl IV. verbietet im Jahre 1354 („nechsten samstag nach sant peters- und paulstage den heiligen zwelfboten“) dem Amtmanne in dem vom Kloster gekauften Bernau, das zur Stadt erhoben werden soll, irgend eine Vogtei über W. und seine Besitzungen auszuüben (doch ist nicht unsere maynunge und wille, daz unser amptman da selbenst zu Bernowe der yetzund ist oder fürbazzter in kuniftigen zeiten wirdett über dez vorgeantent closters zu Waltsachsen gut und leute wegen dezsellen closters kein recht eyschen oder nemen sulln ewicklichen“) und befiehlt ihm, dasſelbe in allen seinen Rechten, die es von ihm und dem Reiche hat, zu erhalten („Sunder (sie sulln) sie von unsern wegen in allen iren rechten die sie von uns und dem reiche habn genediclichen behalten und beschirmen als liep sie unser kuniglich genade behalten wölln.“¹⁾)

Vier Jahre später, 1358 („am sant Cecilientag der heiligen Junichfrawen“) erklärt Kaiser Karl IV. als König von Böhmen, daß er Bernau, die Dörfer Schönvelt und Praytenbrunn, sowie die Wüstung Gerbersreut und Staymbach von dem Abte und Konvente zu Waldsassen um 500 Schock großer Prager Pfennige gekauft und denselben aus freien Stücken noch 100 Schock dazugegeben habe. Darum nimmt er das Kloster in seinen und seiner Nachkommen, der böhm. Könige Schutz („darumb mit wohlbedachtem mute und mit rechter wizzen und durch sunderliche gnade nemen wir den egenantent Abt seinen Convent ire nachkomen und das kloster in unsern Scherm und unserr erben und nachkommen kunige ze Behem“). In allen andern Dörfern und Gütern sollen der Abt und Convent „mit gutem gemache ewicklich“ verbleiben, er, seine Nachkommen und ihre Amtleute dieselben in keiner Weise beschädigen, insbesondere die letzteren des Klosters Leute und Güter nicht mit „dienst mit fure mit schatzunge mit gabe mit vogtey mit wegloz mit pfrankelnizze oder pfantunge“ beschweren.²⁾

Am 25. Nov. 1360 sieht sich derselbe Karl IV. als römischer Kaiser und König von Böhmen zu der Erklärung genötigt, daß W. nicht zu der erwähnten „propina“ verpflichtet werden könne, weil dasſelbe nicht im Königreich Böhmen, sondern innerhalb der Grenzen des heiligen römischen Reiches gelegen sei (presertim quod dictum monasterium non in Regno nostro Boemie, sed infra sacri limites Imperii fore dinoscitur situatum.³⁾)

So war denn die große Gefahr für seine Reichsunmittelbarkeit an dem Stifte glücklich vorübergezogen und die Abte konnten mit um so mehr Muße den inneren Aufgaben sich zuwenden: Gleich im Jahre 1364 beschenkte Abt Johann V. (1363–71) aus dem adeligen Geschlechte der Wirsberg Tirschenreut, das schon früher von den Abten Wo-

¹⁾ Nach der Originalurkunde (M. R. U.) auf Pergament, mit großem Wachsiegel.

²⁾ Nach der Originalurkunde (M. R. U.) auf Pergament, mit großem Wachsiegel. — Zwei Jahre später, 1356, wurde vom selben Kaiser die Cisterzienserabtei Langheim in der Bamberger Diözese in kaiserlichen Schutz genommen und zwar mit Hinweis auf die eigentümlichen Satzungen dieses Ordens. Fifer § 236.

³⁾ Nach der Originalurkunde (M. R. U.) auf Pergament, mit großem Wachsiegel.

chenmarkt und Mauern erhalten, auf Bitten der Bürger mit der Stadtfreiheit und stellte ihnen darüber unterm 29. September eine Urkunde aus (S. Registraturbuch des Tirschenreuter Pfllegeamtes fol. 419 und Mehler S. 35), ein neuer Beweis, daß die Äbte ein Territorium besaßen, wo sie Landeshoheit übten, was, wie bereits erwähnt, z. B. bei dem ganz v. baierischem Besitz eingeschlossenen Stifte St. Emmeran nicht der Fall war, wiewohl dessen Äbte Fürsten des Reiches genannt und mit den Regalien belehnt wurden. (Mosser 37, S. 51 und 52.¹⁾)

Am 29. November 1378 starb Kaiser Karl IV. Von seinem 17jährigen Sohne und Nachfolger, Wenzel, der in der Geschichte den Beinamen „der Faule“ führt, drohte um so weniger Gefahr,²⁾ da er sich bald selbst nur mit Mühe in seinem eigenen Reiche behaupten konnte und für den Fall eines Angriffes das Kloster jetzt einen Rückhalt in den Pfälzern hatte. Diesen war es gelungen, im Jahre 1373 einen Teil der 1353 an Böhmen abgetretenen oberpfälzischen Orte wieder zu gewinnen und in die Nachbarschaft des Stiftlandes zu gelangen; sie konnten von nun an nicht mehr gleichgiltig zusehen, ob das Stiftland reichsmittelbar blieb oder böhmischer Landasse wurde.

Das alte Privilegienbuch (l. c. a. fol. 172b und 172a) enthält sogar zwei Urkunden, in denen Wenzel die Interessen des Klosters versichert, sie fallen freilich in die ersten zehn Jahre seiner Regierung, die als gut gerühmt werden; es standen ihm eben noch die tüchtigen Räte des Vaters zur Seite. Im Jahre 1385 „am Freitag nach dem Aschentag“ macht Wenzel, „Römischer kunig zue allen zeiten merer des Reichs und kunig zu Beheym“, auf den Schutz aufmerksam, in den er Waldjassen genommen hat („wanne wir vormals dy geistlichen Abbt und Convent des closters zue waltsassen unsern liben andechtigen Ihre gut und leute in unsern sunderlichen schutz und schirm genommen haben“) und zwar lediglich im Interesse des Klosters („auff dy rede das dy Brüder desselben closters fürbas mer in fride und selikeit beleibn und dem almechtigen Gote dester flissichlicher gedinen mügen“) und schärft seinen Amtsleuten in Bernau und Eger ein, keinerlei Bogtei über Waldjassen auszuüben („das keyner unssr amptleut mit namen zue pernav und zue Eger dy nu sein oder fürbas in tzeiten werden oder sust yemand anders wer der sey vormals von rechte oder gewohnheit auff demselben closters guten voigetei gehabt hete oder

¹⁾ Das Stadtsiegel „stellt eine Stadtmauer dar, mit 2 Thürmen auf beiden Seiten und mit einem Stadthor in der Mitte. Auf dem Stadthore befindet sich das Bildnis des Abtes im kirchlichen Ornat, in der Rechten den Stab, in der Linken eine Rolle oder ein Buch haltend auf der untern Seite aber zeigt sich der erste Ansiedler wie er eben mit der Ausreutung des Waldes beschäftigt ist; die Umschrift aber lautet: Sigillum Civium in Tursenreut“. Mehler *ibid.*

²⁾ Nebergänge von seiten der böhmischen Beamten sind freilich immer wieder vorgekommen. So griffen 1381 die Amtsleute einen dem Kloster, das, wie bereits erwähnt, das Halsgericht handhabte, verfallenen Menschen auf und führten ihn mit sich fort; die Bürger, welche es ungehindert geschehen ließen, erhielten dafür von Abt und Konvent eine strenge Rüge und stellten dann ein Revers ihrer beständigen Unterthänigkeit an das Stift Waldjassen aus. Mehler S. 37.

urre an habn, an holtz an hünern oder welcherley nütze das mochte geseyn, sulche vogtey fürbas mer habn oder gebrauchen schullen“).

Drei Jahre später „nach Cristes geburt dreytzeuhundert jar und darnach in dem achtundachzigsten Jaren des Dinstages vor sand Jürgen“ teilt er seinen Amtsleuten in Hof, Bernau, Störenstein, Parkstein und Tachau, sowie allen Fürsten, Herren, Rittern, Knechten und Bürgern des Reiches mit, daß niemand ohne Wissen des Abtes und Konventes die Eigenleute des Stiftlandes aufnehmen solle („daz nyemand wer der sey er sey furste geistlichn oder werntlich herre, Ritter, knechte oder burger ire leute undersessen underthaner und gebanten, dye auss iren dorfern und gebieten ziehen wolten verweglofen, behausen, auffnemen oder bey In wonen lassen schollen in kaynerweis an iren sunderlichen wissen und urlawbe als sie unsere und des Reichs ungenade vermeiden wolln“).

Damit war die Aufnahme aller derjenigen verboten, welche aus irgend einem Grunde der Botmäßigkeit ihrer Herren sich zu entziehen suchten und häufig, besonders von feindlich gesinnten Nachbarn, mit offenen Armen empfangen wurden. Vor allem richtete sich dieses Verbot gegen die Städte, da, nach dem Grundsatz „die Luft der Stadt macht frei“ viele Eigenleute hinter den Mauern derselben gegen ihre Herren Schutz suchten und, nachdem sie sich Jahr und Tag unangefochten darin aufgehalten, als persönlich freie Leute galten und des Schutzes der Stadt gegen ihre Herren genossen. Dasselbe Verbot hatte schon Kaiser Friedrich II. in der berühmten „Confoederatio cum principibus ecclesiasticis“ vom 26. April 1220 für alle geistlichen Reichsfürsten erlassen. (Vgl. Berchtold S. 132 f.)

IV. Kapitel.

Im Jahre 1394 folgte ein staatsmännisch hochangelegter Abt, Konrad II. (1394—1417), der vielleicht, nach dem Beispiele seiner Zeitgenossen, sich mehr als weltlichen denn als geistlichen Fürsten trug, aber als solcher seine Aufgabe vollauf erfaßte. Die Gerechtigkeit verlangt es, diesem viel verkannten und darum viel verlästerten Manne eine größere Aufmerksamkeit zu schenken; die bisherigen Darstellungen seines Wirkens (Mehler läßt ihm wenigstens einmal Anerkennung zu teil werden), zeigen so recht, wie weit eine lediglich auf die Nachricht eines Chronisten gestützte Geschichtschreibung von der Wahrheit und Billigkeit entfernt ist.

Bald nach seinem Regierungsantritte, 1399, legte dieser Abt einen schönen Beweis seiner Menschenfreundlichkeit und seiner Sorge für der Unterthanen Wohl an den Tag. Bisher leistete jeder Bürger der Stadt Tirschenreuth seine Lehen-, Kauf- und andere Reichnisse einzeln für sich; jetzt gestattete der Abt, daß die ganze Stadt hierfür nur ein Aversum von 50 fl. rh. zu entrichten hatte. Bisher zog das Kloster ein Drittel vom Vermögen eines ohne Erben verstorbenen Bürgers ein; dieses Gesetz wurde jetzt gänzlich abgeschafft (Mehler S. 38).